GLASUL MINORITĂŢILOR
LA VOIX DES MINORITÉS
DIE STIMME DER MINDERHEITEN

ANUL / ANNÉE / JAHRGANG V. — APRILIE / AVRIL / APRIL 1927. — NUMĂRUL / NUMÉRO / NUMMER 4

Siebenbürgische Volkskunstausstellung in Berlin.

Im Saale des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht wurde am 17. März die vom Zentralinstitut und dem Deutschen Kulturamt in Rumänien veranstaltete siebenbürgische Volkskunstausstellung in Gegenwart von Vertretern der Reichs-, Staats- und städtischen Behörden und zahlreicher Ehrengäste durch den preussischen Kultusminister Dr. Becker feierlich eröffnet.

Dr. Becker führte in seiner Begrüssungsansprache aus, das Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht sei durch seine Auslandabteilung mit Siebenbürgen durch eine Studienreise im Laufe des verflossenen Jahres in enge Arbeitsbeziehungen getreten. Schulrat Niemann sei dabei auf die reiche Volkskultur Siebenbürgens aufmerksam geworden und habe den Plan gefasst, seine Erlebnisse weiteren Kreisen fruchtbar zu machen. Vor allem dachte das Zentralinstitut an die Jugend der Berliner Schulen. Dieser sollte zur klaren Vorstellung gebracht werden, wie in einem Lande noch die innigen Zusammenhänge zwischen Kunstschöpfungen und Kulturgestaltungsdrang des naiven Volksgemüts vorhanden sind, wie das Kunstwerk so organisch in das Volksleben hineingestellt und mit allen Äusserungen des alltäglichen Lebens innigst verwachsen ist.

Der Minister skizzierte sodann die schrittweise Entstehung der Ausstellung, wobei er mit warmen Worten des Kronstädter Deutschen Kulturamtes und der Zusammenarbeit des rumänischen Kultusministers Goldiş gedachte. Die Ausstellung, so betonte Dr. Becker, führt auch gewissermassen als Ergänzung des Gebotenen weiter einiges von der siebenbürgischen Literatur, von

ihrer zeitgemässen Malerei und in einigen Konzerten von ihrer Musik vor. Wenn er recht verstehe, liege als tieferer Zusammenhang der Wunsch, die Reichhaltigkeit der höheren Geistesschöpfungen dieses bodenständigen und ausgeprägten Volkstums nachzuweisen. Er sehe in der Siebenbürgischen Ausstellung den glücklichen Versuch, um Land und Leute Siebenbürgens in ihrer Vielseitigkeit näherzubringen und Deutschland zu zeigen, wie Deutsche, Ungarn und Rumänen auf siebenbürgischem Boden in historischer Lebensgemeinschaft sich wechselseitig beeinflussen.

Hierauf nahm Dr. Iliuş als Vertreter des rumänischen Kulturvereines „Astra" das Wort zu einer Ansprache, in der er ausführte, der rumänische Kulturverein „Astra" habe mit besonderer Freude der Einladung des Deutschen Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht Folge geleistet, an dieser Ausstellung mitzuwirken. Es sei ohne Zweifel ein schöner und edler Gedanke, Berlin einen kleinen Teil jener Erzeugnisse der Volkskunst und Gewerbetätigkeit, die dem siebenbürgischen Volke, sowohl Deutschen, Ungarn und Rumänen eigen sind, in übersichtlichen Sammlungen zu vereinigen und in der deutschen Reichshauptstadt aufzustellen.

Sodann hielt Professor Dr. Csaki, der Leiter des Deutschen Kulturamtes in Rumänien, den Festvortrag, in dem er unter anderem ausführte, die drei Siebenbürgen bewohnenden Völker hätten sich in dieser Ausstellung wohl zum ersten Male in dieser Form zusammengeschlossen, um durch ihre Volkskunst zu erweisen, ein wie vielfältiges und doch geschlossenes Volkstum Siebenbürgen besitze. Der Redner gab dann einen Abriss der siebenbürgischen Geschichte und schloss mit einem hoffnungsvollen Ausblick für die günstige Entwicklung des Landes.

In Vertretung des verhinderten Reichsministers des Äussern sprach darauf Ministerialdirektor Freytag, der auf die zahlreichen Schätze Siebenbürgens hinwies, das durch die Arbeit der Menschen wohlhabend geworden sei, die dort seit Jahrhunderten gesiedelt und ihr Erbe treu bewahrt und weiter entwickelt haben. Die Ausstellung möge Völker verbinden und versöhnen.

An die Ansprachen schloss sich ein Rundgang durch die Ausstellung, der die Stickereien, Webereien, Volksmalereien, Keramik, Goldschmiedearbeiten und andere Schöpfungen der verschiedenen siebenbürgischen Stämme zeigte. Besonders interessant sind die Goldschmiedearbeiten und Stickereien, die

durch die Vereinigung „Siebenbürgischer Hausfleiss" ausgestellt werden.

*

Bei der Eröffnung der Volksausstellung machte der Vertreter des rumänischen Kulturvereins „Astra" u. a. den Ausspruch, dass der älteste Kulturverein ganz Rumäniens der in Siebenbürgen vor 70 Jahren gegründete Verein „Astra" sei. In Berliner politischen Kreisen hat dieser Ausspruch gewisses Auffallen erregt, da nunmehr auch von rumänischer Seite die Tatsache festgestellt wird, dass Ungarn die Minderheiten offenbar auch vor dem Kriege nicht unterdrückt habe, weil der älteste Kulturverein Rumäniens, Altrumänien nicht ausgenommen, seinerzeit unter ungarischer Herrschaft entstehen und gedeihen konnte.

Discursul d-lui Iosif Sándor

rostit în ședința Senatului la 18 Martie.

D-l Iosif Sándor: Domnilor senatori! Pe când a vorbit d. senator Tătărescu, mi-a venit în minte că tocmai cam așa am vorbit și noi în Ungaria, când eram în partidul liberal. (Ilaritate.)

Și partidul liberal din Ungaria, când s'a îmbătrânit — tot așa ca partidul liberal din România — căuta o operație, atunci încă nu era, de Voronoff... (Mare ilaritate.)

D-l G. Tătărescu: Fiindcă eu nu vă întrerup nici odată, și fiindcă nu mai iau cuvântul, iată ce te-aș ruga eu: Când vorbești așa cum ai făcut și cu prilejul ratificării unirei cu Basarabia, este o inspirațiune nefericită, ca acea pe care ai avut-o atunci, ca să pomenești de regii din Casa de Anjou, care au domnit în Ungaria, că ori de câte ori iei cuvântul, să faci o asemănare, voită sau nevoită, a stărilor dela noi cu acelea din Ungaria, este o nefericită inspirație!

D-l Iosif Sándor: Când partidul liberal din Ungaria s'a îmbătrânit, tot așa ca partidul liberal din România, căuta o operație, să zicem, de Voronoff, și această inoculațiune era tot chestiunea naționalităților. (Ilaritate.)

Apoi aceasta prin chestiunea zisă s'a galvanizat din nou și a revenit mereu la putere. Acest drum caută și domnii liberali de acum.

Şi noi am zis aşa, domnilor, că poporul român este bun, dar numai conducătorii lui naţionalişti, ai partidelor naţionale, sunt răi, tot aşa cum zicea d-l senator, că acum suntem răi noi, conducătorii maghiari.

D-l G. Tătărescu: Nu toţi; aveţi oameni foarte buni.

D-l Iosif Sándor: Este un proverb românesc foarte nimerit: „Ştie vlădica pe cine popeşte"; tot aşa ştie şi poporul maghiar pe cine trimite aci în parlament. (Ilaritate).

Acum, domnilor, în mod invers fiind foarte înfricoşat de ameninţările d. Tătărescu, să-mi daţi voie să spun, că dacă în 8 ani de zile d-sa ar fi găsit cea mai mică vină, cea mai mică pricină în contra mea, de mult m'ar fi băgat în temniţă.

S'a scris chiar despre mine, pe când eram la Cameră, cumcă deputatul Iosif Sándor a fost prins prin cabinetul negru. Aceasta ca să mă bage la parchet, dacă se poate. Nu s'a găsit nimic în contra mea, pentrucă în opt ani de zile din prevedere şi ca să folosesc neamului meu de aici, n'am stat în corespondenţă cu Ungaria, n'am fost nici odată în Ungaria şi m'am deslegat de rudele mele şi de prietenii mei de acolo, aşa cum zice şi Domnul nostru la Evanghelie: Aici sunt prietinii şi rudele mele! (Aplauze.)

D-l senator Tătărescu, care a fost un ministru contra minorităţilor şi nu al minorităţilor, în ciclul trecut s'a purtat faţă de noi în aşa fel, încât odată, în Cameră, am fost silit să zic, că d-sa este ca un domnişor, care făcea curte unei fetiţe; pe urmă domnişoara întrebându-l, dacă are vre-un scop serios, domnişorul a dat răspunsul: scopul meu este serios, dar nu e onest. (Ilaritate. Aplauze.)

Domnilor, până când au fost la putere domnii liberali, cari vorbesc azi aşa de frumos despre dragoste, înţelegere şi nu ştiu despre ce, iată ce era politica lor. Să vă ilustrez foarte pe scurt:

Când d-l ministru Anghelescu a venit incognito în Transilvania şi mergea pe una din străzile Clujului, a întrebat pe un copil maghiar, la care şcoală umblă? Copilul a dat răspunsul: — „Nu spun!" — „Dar pentruce nu spui?" — „Mi-e frică, plângea copilul, că-l aude nenea Anghelescu şi ne închide şcoala noastră". Şcoala era, firește, maghiară.

Se zice, că tot cu d-l Anghelescu s'a întâmplat, că odată mergând la o şcoală românească, ce fusese înainte şcoală ma-

ghiară, a întrebat pe un alt copil, pentruce este globul pământesc turtit la poli? Copilul n'a putut să dea răspunsul și atunci d-l Anghelescu a întrebat pe dascăl. Dascălul a răspuns cu argumentum ad hominem: „Este turtit, fiindcă hoții de maghiari l-au turtit încă de mai înainte". (Ilaritate). Și d-lui Anghelescu i-a plăcut.

Asttel suntem cu domnii liberali, cari vorbesc în chestiile maghiare cu atâtea fraze și acuzări, dar fără ca să aducă vr'o dovadă contra lor.

Nu, domnilor liberali, partidul maghiar este prob și legal în fața țării, în care locuește și greșiți, dacă credeți că puteți să ne despărțiți pe noi de poporul nostru. D-v. în ciclul trecut ați strâns oameni renegați, cari înaintea noastră sunt tot atât de blestemați, cum au fost în fața Românilor din Transilvania renegații lor români. D-v. ați făcut politică cu maghiari — nemaghiari. V'ați unit cu oameni, cari au fost într'un fel înainte, și într'alt fel pe urmă; de exemplu cu un evreu catolicizat, cu un catolic maghiarizat, cu un maghiar românizat, cu un român liberalizat, cu un liberal deputatizat și cu un deputat, care n'a fost ales, dar Văitoianizat. (Ilaritate.) Cu astfel de oameni ați făcut d-v. politică mare românească. V'ați bătut joc de demnitatea română și a noastră cu o astfel de politică.

D-l Gh. Tătărescu: D-le Sándor, eu la povești nu-mi dau nici măcar osteneală să întrerup. Totdeauna d-v. ați fost un om glumeț.

D-l Iosif Sándor: Câte-odată, după obiectul meu. D-l Gh. Tătărescu zice, că a tratat cu noi maghiarii în ciclul trecut. În tot ciclul trecut ne-a atacat pe noi. A venit în Cluj să arate niște acte acuzătoare înaintea unor jurnaliști maghiari, dar le-a arătat dela o distanță de șase pași și nu le-a dat lor în mână, ca să le citească. D-sa a spus, că are nevoe de capetele noastre.

D-l Gh. Tătărescu: Ce era să fac cu capul d-tale?

D-l Iosif Sándor: Să-l pui în locul capului d-tale. D-sa a gândit, că poporul maghiar este așa de sclav, încât să poată vinde pe conducătorii lui.

Nu, domnilor, aceasta nu este politică sănătoasă. Dacă trebue, în contra d-lui Tătărescu, vin aici la tribună și arăt, că pactul liberal, despre care am vorbit deja, nu era închis numai

pentru alegerile comunale, dar era hotărît, că poate să fie în ființă și la alegerile politice.

D-l Tătărescu zice acum, că d-lui a fost contrariu. Apoi știm, domnilor, foarte bine, că mulți advocați tovarăși, nu toți, sunt mai totdeauna așa, că unul prin gură este prea bun, iar tovarășul celălalt, „ticălosul acela", este rău. Dar credeți, d-lor, că acest domn, pe care nu-l numesc acum, a putut să facă pactul fără știrea premierului? A crede ar fi o copilărie. Am știut înainte, că pe urmă o să zică, că nu a făcut pactul și că nu a voit să-l facă. Tocmai pentru asta în partidul meu am zis să nu primim acest pact, căci n'am încredere în liberali.

D-l Gh. Tătărescu: De aceea nu mai putem noi vorbi.

D-l Iosif Sándor: Ați vorbit ce am făcut eu la votarea Constituției. Vă spun eu. Când m'am suit la tribună la desbaterea Constituției, domnii liberali mai înainte au ținut o adunare și au trimis un domn să mă dea jos, amenințându-mă, că să mă atace și cu moarte fizicește. Iată libertatea cuvântului sub liberali în România-Mare.

Nu, domnilor, puteți face cu noi orice; puteți să ne astupați gura, însă noi și atunci vom cuvânta. Vom cuvânta, precum îmi aduc aminte că am citit undeva, că în Iași era un lăutar român, care la un concert de Beethoven, când din întâmplare s'au stins luminile și muzicanții n'au putut să mai citească notele, a luat vioara și a cântat singur piesa lui Beethoven în întuneric, fiindcă a cântat din spirit și din inimă. Puteți să ne astupați gura, dar eu și atunci voi vorbi, chiar singur, despre drepturile noastre și înțelegerea între Români. (Aplauze.)

Se poate să reveniți iar la guvern și să vreți să facem pact...

D-l I. Lupaș, ministrul sănătății și asistenții sociale: Las' că-l faceți.

D-l Iosif Sándor: Nu mai facem.

D-l I. Lupaș, ministrul sănătății și asistenței sociale: Îl face cu Ugron.

D-l Iosif Sándor: Până când nu se întoarce și nu schimbă politica, nu. Vedeți, și acum am fost contra.

Putem să avem noi maghiarii o soartă gravă sub d-v., liberalii; însă pot spune d-lui Tătărescu: soartea noastră poate fi cât de groaznică, dar memoria d-v. în istoria omenirii o să fie și mai groaznică!

Acesta este răspunsul meu.

Zur Optantenfrage.

Von: **Gabriel von Betheg.**

Das rumänisch-ungarische Schiedsgericht hatte sich Ende Dezember 1926 mit den Klagen ungarischer Staatsbürger zu befassen, deren in den neu angegliederten Teilen Rumäniens befindliche Liegenschaften ohne eine reale Gegenleistung expropriiert wurden.

Die Klage lautete auf Rückerstattung der erwähnten Vermögensobjekte, wo aber dies nicht mehr möglich sein sollte, auf Bezahlung einer dem tatsächlichen Wert entsprechenden Ablösungssumme.

Zu Beginn der ersten Tagsatzung fochten die Anwälte der rumänischen Regierung die Kompetenz des Gerichtshofes an, sodass die Debatte über diese Frage die Sessionsdauer ausfüllte.

Zum richtigen Verständnis der Rechtslage diene nachfolgende kurze Erörterung der einschlägigen Artikel des Friedensvertrages von Trianon:

Es dürfte allgemein bekannt sein, dass die alliierten und assoziierten Mächte sämtliche Güter, Rechte und Interessen der ehemals feindlichen Untertanen, die sich auf dem Gebiete ihrer Staatsoberhoheit befanden, beschlagnahmten und deren Gegenwert zugunsten des Reparationskontos verbuchten, indem sie die betreffenden Staaten gleichzeitig verpflichteten, ihre durch obige Massnahme getroffenen Staatsbürger entsprechend zu entschädigen.

Nun ersuchte aber die österreichische Friedensdelegation um eine Milderung dieser Bestimmungen in dem Sinne, dass das Privateigentum der österreichischen Staatsbürger, welches sich auf dem Gebiete der abzutrennenden Gebiete der österreichisch ungarischen Monarchie befand, unangetastet bleibe.

Dieses Ansuchen wurde mit der ohnedies enormen finanziellen Schwächung Österreichs begründet, derzufolge das heutige Deutsch Österreich niemals in der Lage sein würde, die verlangte Entschädigung seinen Staatsbürgern auszubezahlen.

Die alliierten und assoziierten Mächte gaben diesem Wunsche Folge und schufen den Artikel 267 des Friedensvertrages von St. Germain, worin die Zusicherung enthalten ist, dass

a) die Güter, Rechte und Interessen der österreichischen

Staatsbürger oder der durch sie kontrollierten Gesellschaften, die sich auf den abzutrennenden Gebieten befinden, weder einer Beschlagnahme noch einer Liquidation unterzogen werden.

b) Dass obige Vermögensobjekte frei von genannten oder ähnlichen Verfügungen, wie Zwangsverwaltung, Sequester oder sonstiger, die Ausübung des freien Eigentumsrechtes hindernder Verordnungen, die seit dem 3. November 1918 bis ins Kraft treten des Friedensvertrages getroffen wurden, den Eigentümern in identem Zustande zurückerstattet werden.

c) Diese den österreichischen Staatsbürgern gewährten Begünstigungen wurden den Ungarn im ursprünglichen Text des Trianoner Friedensvertrages unter § 250 automatisch eingeräumt. Die Ungarische Friedensdelegation verwies jedoch in einer Note auf das tschechoslovakische Agrargesetz und insbesondere auf das rumänische Dekretgesetz vom 10. September 1919, und gab seinem Bedenken darüber Ausdruck, dass obige Gesetze geeignet wären, die Bestimmungen des Art. 250 zu umgehen und bat daher, die Kompetenz des im § 239 stipulierten Schiedsgerichtes auf alle Streitfragen, die aus der verschiedentlichen Deutung dieses Artikels entstehen könnten, zu bestimmen.

Die den Friedensvertrag redigierenden Mächte fügten somit eine dem Ansuchen der ungarischen Friedensdelegation Rechnung tragende Zusatzklausel dem § 250 an, sodass es heute keinem Zweifel unterliegen kann, dass das Schiedsgericht seine Kompetenz in allen jenen Fragen, die den Artikel 250 berühren, oder zumindest berühren zu scheinen, aussprechen *muss.*

Die Verteidigung, um den Gerichtshof zur Erklärung seiner Inkompetenz zu veranlassen, bemühte sich in erster Linie zu beweisen, dass die Expropriierung genannter Liegenschaften gegen den § 250 nicht verstösst. Denn, — so argumentierte sie, — die hierin untersagte Liquidation, Beschlagnahme, Zwangsverwaltung etc. sind lauter Massnahmen, die der Art. 232 — ihrer Meinung nach, — als „mesures exceptionnelles de guerre" bezeichnet. Mit anderen Worten Massnahmen, die nur die ehemals feindlichen Untertanen als solche treffen und dies ohne irgend eine Entschädigung. Nun habe aber die rumänische Agrarreform auf rumänische und ungarische Staatsbürger in gleicher Weise Geltung, welcher Umstand klar beweise, dass es sich hier nicht um „mesures exceptionnelles de guerre" handle. Es ist unzulässig, — führten sie des Weiteren aus, — dass der

Friedensvertrag den Interessen der ungarischen Staatsbürger in Rumänien mehr Schutz angedeihen lässt als denen der Alliierten in Ungarn. (Der Art. 233 untersagt nämlich den Ungarn die Güter, Rechte und Interessen der Untertanen der Alliierten Verfügungen zu unterwerfen, die nur auf diese, nicht aber gleichzeitig auch auf diejenigen der ungarischen Staatsbürger Geltung haben.) Schliesslich wurde das Argument der Staats Souverenität angeführt, wonach es unstatthaft sei, dass eine auswärtige Macht sich in die internen Angelegenheiten Rumäniens einmische und aus diesem Grunde wurde eine Entscheidung des Gerichtshofes, die den Intentionen der rumänischen Regierung nicht entsprechen würde, von vornherein abgelehnt.

Die Vertreter der durch die Expropriierung geschädigten ungarischen Staatsbürger führten demgegenüber aus, dass es ihnen zwar fernliege, sich in die internen Angelegenheiten Rumäniens einzumischen, doch könnten sie in Anbetracht dessen, dass der Friedensvertrag von Trianon das Eigentumsrecht der ungarischen Staatsbürger in Rumänien in Schutz nimmt, der Auffassung nicht beipflichten, wonach deren Expropriation eine rein interne, administrative Angelegenheit des rumänischen Staates wäre. Im Laufe ihrer Plaidoiries charakterisierten sie die rumänische Agrarreform — soweit sich deren Bestimmungen auf Liegenschaften ungarischer Staatsbürger beziehen — und führten aus, dass dieselbe auf nichts anderes abziele als die erfassbaren Güter der ehemals feindlichen Untertanen ohne irgend einer nennenswerten Gegenleistung zu expropriieren: das heisst zu konfiszieren. Zur Unterstützung dieser ihrer Meinung führten sie an, dass der „Absentismus" in den von Ungarn abgetrennten Gebieten ganz anders gedeutet wurde, als im alten Reiche. So wurde z. B. durch eine Verordnung an das Budapester und Wiener rumänische Konsulat den Staatsbürgern dieser Länder das Einreise-Visum nach Rumänien untersagt, durch welche Massnahme die Absentisten gezwungen wurden, auch weiterhin absent zu bleiben. Sie nannten die durch die rumänische Regierung in Aussicht gestellte — nicht aber bezahlte — Ablösungssumme als reine Ironie, da doch diese nicht mehr als 0·8% des reellen Gegenwertes der expropriierten Güter betrüge.

Was schliesslich die „mesures exceptionnelles de guerre" anbelange, so seien diese durchaus mit dem Begriffe einer Liquidation — die bekanntlich im Art. 250 untersagt ist — zu

vereinbaren, nachdem der Art. 250, 232 und der § 3 des Annexes Section IV. Liquidationen in- und nach Kriegszeiten unterscheidet.

Die Vertreter der Klage hatten sich noch mit dem Einwand der „Res iudicata" zu befassen. Die rumänische Regierung liess nämlich durch ihre Verteidiger anführen, dass Graf Csáky, der Vertreter der ungarischen Regierung im Laufe der Verhandlungen von Brüxelles die Rechtmässigkeit der Expropriierung Herrn Titulescu gegenüber anerkannte und dass die ungarischen Staatsbürger das Recht verloren hätten, diese Sache heute dem Schiedsgericht zur Entscheidung vorzulegen.

Das Schiedsgericht hat, wie bekannt, seine Kompetenz in dieser Angelegenheit festgestellt, wogegen die rumänische Regierung vor dem Völkerbund protestierte. Der Völkerbund beschloss während seiner letzten Sitzung, Austin Chamberlain, englischen Aussenminister zur gründlichen Durchsicht der Angelegenheit und darüber das Referat zu verfertigen, aufzufordern. Wir können also der nächsten Völkerbunds-Sitzung, in welcher diese Angelegenheit wieder besprochen wird, mit lebhaftem Interesse entgegensehen.

Welche Eingaben gelangten bisher zum Völkerbund bezüglich der ungarischen Minderheiten?

(Fortsetzung.)

5. Der königl. ungarische Minister des Äussern kritisiert in seiner an die Budapester Hauptbevollmächtigten der Verbündeten und Assoziierten Mächte gerichteten Note vom 28. April 1921 das in Vorbereitung stehende, sich auf Siebenbürgen beziehende Agrargesetz und weist auf die ungleiche und ungerechte Behandlung hin, womit die rumänische Regierung die Grundbesitzerklasse des Altreiches zum Nachteil der Grundbesitzerklasse Siebenbürgens schont.

Die Note stellt fest, dass der Gesetzentwurf Mittel und Waffe der rumänischen Behörde sind, um damit dem Ungartum den Boden zu entreissen und gleichzeitig eine rumänische Zwangs-

kolonisation in Siebenbürgen durchzuführen. Nur das rasche Zugreifen der Verbündeten Hauptmächte kann die ungarische Minderheit vom sicheren Ruin retten.

Diese Note wurde am 5. Mai 1921 vom Pariser Delegierten der ungarischen Regierung dem Präsidenten der Botschafterkonferenz unterbreitet, der am 24. Juni 1921 die Note dem Völkerbunde mit der Bemerkung weitergibt: „Da der rumänische Minderheitsvertrag bereits in Wirksamkeit ist, so ist die Botschafterkonferenz der Ansicht, dass zur Erledigung der die Bestimmungen dieses Vertrages rührenden Angelegenheiten der Völkerbund berufen sei."

Die Note des Ministers des Äussern, die Briefe des Pariser ungarischen Delegierten und des Präsidenten der Botschafterkonferenz, die kurze Vorbemerkung des Generalsekretärs wurden in zweisprachiger Ausgabe verfielfältigt den Mitgliedern des Völkerbundes bekanntgegeben. (14. Juli 1921 – C 230. M. 168. 1921 I.)

6. Die Hódmezővásárhelyer Filiale des Nationalverbandes der Ungarischen Frauen erstattete im Monat Juni 1921 der Budapester Zentrale einen Bericht über die durch die rumänischen Behörden erfolgte Einkerkerung und Peinigung der von Nagyszalonta geflüchteten Geschwister Bajó. Dieser Bericht wurde mit einem Begleitschreiben der Präsidentin des Nationalverbandes der ungarischen Frauen Tormay Cécile dem Präsidenten der Budapester Vertreter der Verbündeten und Assoziierten Grossmächte dem italienischen Gesandten Prinz Castagnetto de Caracciolo überreicht (9. Juni 1921). Castagnetto de Caracciolo leitete den Brief von Tormay Cécile samt den beigefügten Bericht an den Völkerbund (15. Juli 1921). Das Generalsekretariat des Völkerbundes teilte diese Beschwerde am 16. September 1921 im Wege des neben dem Völkerbund wirkenden rumänischen Delegierten der rumänischen Regierung mit. Der rumänische Delegierte teilte am 6. November 1921 den Standpunkt seiner Regierung dem Generalsekretär des Völkerbundes mit.

Die genannten Akten, ausserdem die kurze Vorbemerkung des Generalsekretärs wurden in einer zweisprachigen vervielfältigten Ausgabe den Mitgliedern des Völkerbundes bekannt gegeben. (14. November 1921 C. 449. M. 323. 1921 – 41/15962/12285, 41/17219/12285.)

7. Die Ungarisch-Ruthenische Politische Partei (Präsident:

Nikolaus Kutkafalvi, Vizepräsident: Josef Illés, Parteisekretär: Ladislaus Balogh-Beéry) wiesen am 10. September 1921 in einer ausführlichen Eingabe darauf hin, dass die Tschechoslovakei bis heute die im II. Abschnitt des tschechoslovakischen Minderheitsvertrages dem Karpatho-Russland zugesicherte Autonomie noch nicht gewährt hat; sie wies mit einem genauen Datenmaterial nach, dass die karpatho-russische Politik der tschechoslovakischen Regierung mit dem Minderheitsvertrage in Widerspruch steht und zählt die einzelnen, den Minderheitsvertrag verletzenden Massnahmen der tschechoslovakischen Regierung auf.

Die Antwort der tschechoslovakischen Regierung wurde am 18. November 1921 durch den Berner tschechoslovakischen Gesandten überreicht. Die Petition samt der Antwort wurde unter dem Titel: „Le Territoire autonome des Ruthènes au Sud des Carpathes" C. 491. M. 354. 1921. I. gedruckt veröffentlicht. Im Laufe des regelmässigen Verfahrens behandelte die Minderheitskommission des Völkerbundrates die Eingabe. In seinem Bericht an den Völkerbundrat spricht die Kommission der tschechoslovakischen Regierung ihr Vertrauen und ihre Überzeugung aus, dass die tschechoslovakische Regierung in kürzester Zeit Mittel und Wege finden wird, um im Sinne des Minderheitsvertrages und im Rahmen des tschechoslovakischen Staates die ruthenische Autonomie sicherzustellen. Der Bericht des Minderheitsausschusses erschien: „C. 107. M. 61. 1922. I. Genève le 8 février 1922."

8. Die ersten siebenbürgischen Gesuche. Am 6., beziehungsweise 7. Oktober 1921 reichte der Leiter des neben dem Völkerbund wirkenden königlich-ungarischen Sekretariates Dr. Zoltán Baranyai zwei von dem in Budapest wirkenden Bocskay-Bund verfasste Gesuche ein: 1. Mémoire au sujet des violations de droit commises par le regime Romain en Transylvanie contre les minorités nationales, de réligion et de race. (Budapest, Publication de la Ligue pour la protection des minorités nationales de la Roumanie 8°, 115 pag.); 2. Mémoire de la Ligue pour la Protection des Minorités Nationales au sujet de la Réforme agraire de Roumanie. (Budapest, Publication de la Ligue pour la protection des minorités Nationales de la Roumanie. 8°, 187 pag.) Gleichzeitig wird der Völkerbund ersucht, die Gesuche als Minderheitsbeschwerden zu betrachten.

Der Generalsekretär übermittelte tatsächlich am 13. Okto-

ber 1921 diese zwei Gesuche der rumänischen Regierung zur Beantwortung. Am 2. Jänner 1922 (No. 262) beantwortete im Namen der rumänischen Regierung der damalige ständige Vertreter Rumäniens am Völkerbunde Alexis Catargi diese Petitionen. In dieser Antwort bemüht er sich in erster Reihe die gegen die rumänische Agrarreform vorgebrachten Beschwerden des zweiten Gesuches, in dem er seine Gegenargumente in folgenden Gruppen unterbreitet: a) Die Verfolgungen der siebenbürger Ungarn in 1919–1920, b) die Frage der Beamten, c) die Wohnfreiheit, d) die ungarischen Schulen, e) Handel und Gewerbe, f) die Versammlungsfreiheit.

Die zwei Briefe Dr. Zoltán Baranyai's, die Gesuche, die Antwort Catargi's und die kurzen Vorbemerkungen des Generalsekretärs wurden in einer zweisprachigen Ausgabe vervielfältigt den Mitgliedern des Völkerbundes bekannt gemacht. (6. Jänner 1922. C. 65. M. 21. 1922. I–41/16527/12285.)

9. Das Gesuch der amerikanisch-unitarischen Kommission am 4. Dezember 1921 reichte der damalige Leiter des neben dem Völkerbunde wirkenden königl. ungarischen Sekretariates Dr. Zoltán Baranyai den Bericht der amerikanisch-unitarischen Kommission dem Generalsekretär des Völkerbundes ein (Transylvania under the Rule of Roumania. Report of the American Unitarian Commission. London. 190. 20. Seite), in dem er den Generalsekretär ersuchte, diese Eingabe als eine Minderheitseingabe zu betrachten. Die Antwort darauf erteilte in seinem vom 27. März 1922 datierten Brief im Namen der rumänischen Regierung der damalige ständige Vertreter Rumäniens bei dem Völkerbunde Philippe Lahovary. In seiner Antwort schildert er zunächst die ausländische Propagandaarbeit der siebenbürger ungarischen Kirchen im Jahre 1918 und 1919 und bezweckt den Verlauf der Studienreise ausländischer Untertanen in Siebenbürgen. (Oktober 1919, April, Juni 1920); dann versucht er einige Behauptungen der amerikanisch-unitarischen Kommission zu widerlegen, behandelt ausführlich die frühere rechtliche Lage und das Verhältnis zum Staate der siebenbürger unitarischen Kirche; zuletzt gibt er seinem Bedauern Ausdruck, dass die Kriegsverbündeten des rumänischen (also die amerikanischen Unitarier) zu den Agenden der lügnerischen und verläumdenden feindlichen Propaganda wurden.

Der Bericht der amerikanischen Unitarier, der Brief Dr.

Zoltán Baranyai's, die Antwort der rumänischen Regierung und letztens die kurzen Vorbemerkungen des Gereralsekretärs wurden sämtlichen Mitgliedern des Völkerbundes bekanntgegeben: „Minorités religieuses d'origine hongroise en Roumanie." Genève le 18 Avril 1922. C. 208. M. 113. 1922. I.

10. Die Angelegenheit der Klausenburger reformierten Professorbildungsanstalt.

Am 4. Februar 1922 reichte der damalige Leiter des neben dem Völkerbunde wirkenden kgl. ungarischen Sekretariates Dr. Zoltán Baranyai dem Generalsekretär des Völkerbundes eine Petition ein, worin geklagt wird, dass im September 1921 das Siebenbürger rumänische Staatssekretariat für das Unterrichtswesen die Professorbildungsanstalt des Siebenbürger reformierten Kirchendistriktes sperren liess. Die Beschwerde hält diese Massnahme dem § 9 des entsprechenden Minderheitsvertrage widersprechend und verlangt die Intervention des Völkerbundrates. Im weiteren Verlauf der Ausführungen erläutert die Beschwerde die Umstände der Gründung der Professorbildungsanstalt auf Grund der Angaben der Professoren Márki und Kolosváry, ausserdem erläutert es die historischen Rechte des Kirchendistriktes zur Unterhaltung einer Professorbildungsanstalt.

Diese Petition übersandte der Generalsekretär des Völkerbundes am 10. Februar 1922 der rumänischen Regierung, in deren Auftrag Aussenminister Duca am 16. April 1922 (No. 17507) die Antwort erteilte. In der ausführlichen Antwort bekennt sich der rumänische Aussenminister zur Tatsache der Schliessung des Institutes und begründet diese Massnahme mit folgenden in seiner Antwort ausführlich angeführten Motiven; 1. Die Professorbildungsanstalt war eigentlich eine verheimlichte ungarische Universität, die sich als Nachfolgerin der früheren Klausenburger philosophischen und naturwissenschaftlichen Fakultät hielt. 2. Die reformierte Kirche hat kein historisches Recht zur Aufrechterhaltung eines solchen Institutes. 3. Die Organisierung des Institutes erfolgte ohne behördliche Genehmigung. 4. Dem Institut stand das Recht der Professorenbildung nicht zu, da dies ein Recht des Staates ist. 5. Das Ziel des Institutes richtet sich gegen die Klausenburger rumänische Universität und gegen die rumänische Sprache. 6. Das Institut fehlte bisher nicht und ist daher überflüssig.

Die Eingabe Dr. Baranyais und die Antwort der rumänischen Regierung, versehen mit den kurzen Vorbemerkungen des Generalsekretärs wurden am 1. Mai 1923 den Mitgliedstaaten des Völkerbundes bekanntgegeben. (C. 225. M. 123. 1922. I.)

11. Die Ausweisung von Ungarn aus dem SHS. Staate. Der Einreicher der Petition ist auf Veranlassung seiner Regierung der Londoner Kgl. ungarische Gesandte. (C. 519. 20. Juli 1922.) Die Antwort erteilte der SHS. Minister des Äusseren Nincsics (C. 560. 24. August 1922 Titel IX. § 9.)

12. Im Namen des „Comité exécutiv des Ruthènes émigrés" reichten die Universitätsprofessoren Anton Hodinka und Iosef Illés eine Petition ein unter dem Titel: „Informations relatives à l'organisation du territoire des Ruthènes au Sud des Carpathes, présentées par les Ruthènes emigrés, au Secrétaire Général de la S. d. N. (le 18. Janvier 1922.)" Diese grosszügige Petition enthielt das Exposé des ersten Gouverneurs von Karpatho-Russland Gregor Zatkovič an den Präsidenten der tschechoslovakischen Republik. Die Antwort der tschechoslovakischen Regierung teilte der damalige Berner tschechoslovakische Gesandte R. Flieder mit: C. 74. M. 30. 1923. I. – 25. Januar 1923.

13. Eine Siebenbürger Eingabe. Der Ungarisch-Sekler Verein zur Unterstützung des Völkerbundes" (Association hongroise-sicule pour la Société des Nations) reichte am 30. Juni 1922 eine mächtige, sich auf alle Gebiete erstreckende Eingabe dem Völkerbunde ein, worin entsprechend der Bestimmungen des Minderheitsvertrages eine ausführliche Liste der dem Ungarntum Rumäniens zugefügten Schäden angeführt wurde: „Doléances soumises au Conseil de la Société des Nations au sujet de la violation des engagements d'interêt international figurant au Traité conclu le 9. Décembre 1919 entre les Principales Puissances Alliées et Associées et la Roumaine. Association Hongroise-sicule pour la S. d. N. No. 236. 1922. Budapest. Impr. V. Hornyanszky 4° 87. pag.

Diese Eingabe wurde vom Generalsekretär des Völkerbundes am 17. Oktober 1922 der rumänischen Regierung mitgeteilt, deren Antwort am 4. März 1923 durch den Minister des Äussern Duca unter No. 12234 überreicht wurde. Die Antwort erstreckt sich auf 88 grosse Maschinschriftseiten und versucht die Daten der Eingabe einzeln zu widerlegen oder wie in der Antwort gesagt wird „die bösartigen Verläumdungen der ungarischen

Propaganda zu widerlegen. Die Antwort beschäftigt sich ganz besonders mit der Propagandatätigkeit der Siebenbürger ungarischen Kirchen und mit der Lage der Kirchen; dann mit der Lage des ungarischen Schulwesens vor der Besetzung und nach der Besetzung, indem es einzelne Fälle besonders hervorhebt und widerlegt, mit der Lage der ungarischen kulturellen Institutionen, Gesellschaften und mit der Lage der ungarischen Theater, mit der Frage der Romanisierung der Städte, mit den Wahlmissbräuchen, mit den polizeilichen und richterlichen Massnahmen gegen ungarische Minderheitspersonen, mit der Frage der militärischen und zivilen Atrozitäten, indem er bekennt, dass die untergeordneten rumänischen Behörden viele Fehler begingen. Gleichzeitig gibt er aber auch eine ausführliche Liste von jenen Atrozitäten die seit 1904 bis 1919 von den ungarischen militärischen und zivilen Behörden an Rumänen begangen wurden. Ausserdem behandelt er die Frage der ungarischen Kunstgegenstände (Monumente etc.)

Mit der Agrarreform und mit den Beschwerden bezüglich des öffentlichen Gebrauches der ungarischen Sprache beschäftigt sich die Antwortnote fast überhaupt nicht, sondern verweist diesbezüglich auf die früheren Antwortnoten.

Die gedruckte Petition, die Antwort der rumänischen Regierung und die kurzen Vorbemerkungen des Generalsekretärs wurden den Mitgliedern des Völkerbundes unter dem Titel: „Minorités d'origine hongroise en Roumanie. Genève le 17 Mars 1923. C. 195. M. 116. 1923. I. (41/23969/12285)" mitgeteilt.

14. Die Eingabe der griechisch-katholischen Ungarn. Der griechisch-katholische ungarische Landesausschuss legte am 31. Jänner 1923 durch Vermittlung der Ungarischen Aussenpolitischen Gesellschaft dem Generalsekretär des Völkerbundes eine Eingabe vor, worin die Beschwerde geführt wird, dass die rumänische Regierung die griechisch-katholischen Gläubigen ungarischer Muttersprache in dem zu Rumänien angeschlossenen Gebiete nicht als Ungarn anerkennen will, sondern dieselben als rumänisch-muttersprachige betrachtet und demzufolge den Kindern dieser Bürger den Besuch ungarischer Schulen nicht gestattet. Ausserdem gestattet die rumänische Regierung den ungarischsprachigen griechisch-katholischen Kirchengemeinden nicht den Gebrauch der ungarischen Sprache.

Auf diese Eingabe antwortete die rumänische Regierung

am 26. Mai 1923. In dieser Antwort wird die Gründungsgeschichte des Hajdudoroger ungarischen griechisch katholischen Bistums ausfürlich geschildert. Nach der Ansicht dieser Antwortnote war die Gründung dieses Bistums der gewagteste und verwerflichste Schritt des früheren unduldsamen ungarischen Chauwinismus. Die Antwort hebt hervor, dass seit 1918 die auf nunmehrigen rumänischen Gebiet liegenden Kirchengemeinden dem Wunsche Ausdruck verliehen, dass sie zu ihren früheren Bistumern zurückkehren wollen, was der Wiener Nuntius mit seiner Verordnung vom 10. Mai 1919 auch genehmigte.

Was die in der ungarischen Eingabe angeführten Beschwerden betrifft, so wird darauf gar nicht eingegangen, da sie mit der Bemerkung sie wären „Unwahrheiten" erledigt werden und gleichzeitig der ungarischen Propaganda zugeschrieben werden.

Die Eingabe und die Antwort der Rumänischen Regierung als auch die kurzen Vorbemerkungen des Generalsekretärs wurden in einer vervielfältigten Ausgabe den Mitgliedern des Völkerbundes bekannt gegeben. (4. Juni 1923. C. 388. M. 176. 1923 I.-41 26709. 26709.)

(Fortsetzung folgt.)

Die Lage der jüdischen Minorität in Rumänien.

III.

Am Verhängnissvollsten erwiesen sich die Auswirkungen des minoritätenfeindlichen Chauvinismus in Rumänien auf kulturellem Gebiete. Die Chimäre eines 17 Millionen zählenden Gross-Rumäniens, das seine 4 Millionen starken Minderheiten bereits aufgesaugt und mit dem Rumänentum völlig amalgamiert hätte — ein Trugbild, wie es mit Bezug auf die von Minoritäten mitbevölkerten Staaten Europas in der Phantasie der Herren Gabriel Hanautaux und Mello Franco lebte, — beherrschte die Machthaber in Rumänien in einer Weise, dass sie die mit den beschworenen Verträgen und den feierlichen Erklärungen (Alba-Iulia 1. Dezember 1918) übernommenen Verpflichtungen, wie

die Rücksichten der Menschlichkeit vergessend oder missachtend, in Verletzung selbst der Staatsgrundgesetze geradenwegs darauf ausgingen, die höchsten Heiligtümer der Minderheitsvölker, ihre Sprache und Kultur, ihren ererbten nationalen Charakter, ihre tausendjährigen ideellen Güter mit Stumpf und Stiel auszurotten. Wohl wissend, dass das sicherste Fundament, auf dem sich das nationale Leben auferbaut, die Schule ist, versuchten sie zunächst das Jahrhunderte alte Schulwerk der Minoritäten in seinen Grundfesten zu erschüttern. Aus diesem Bestreben heraus wurden die konfessionellen Schulen der Minderheiten, die bisher mit den staatlichen Lehranstalten vollkommen gleichberechtigt waren, zu Privatschulen degradiert, die eine Unmenge von Forderungen erfüllen sollten, ehe sie das Öffentlichkeitsrecht behalten oder neu erwerben konnten. Ihr Lehrbetrieb wurde ungemein erschwert und das Unterrichtsergebnis schwer geschädigt durch die Forderung, die sogenannten nationalen Fächer, d. h. rumänische Sprache und Literatur, Geschichte und Geographie, sowie Staatsverfassung in rumänischer Sprache zu unterrichten. Das Baccalaureatsgesetz enthielt Bestimmungen, welche die Abiturienten vor beinahe unlösbare Aufgaben stellten, indem sie die Reifeprüfung vor einer besonders zu diesem Zwecke aus fremden Lehrern gebildeten Kommission machen mussten, von denen Manche in Unkenntniss der Sprache die Antworten der Schüler gar nicht verstanden, so dass sie ihnen verdolmetscht werden mussten. Die Folge war, dass bei der ersten Anwendung des Gesetzes ein Grossteil der Schüler das Examen nicht bestehen konnte und zurückgewiesen wurde. Nicht wenige dieser „Privatschulen", darunter einige, die bis 300 Jahre alt waren, wurden unter nichtigen Vorwänden geschlossen, oder ihnen das Öffentlichkeitsrecht entzogen, was die verhängnisvolle Folge hatte, dass deren Schüler jährlich zweimal einer Prüfung in einer Staatsschule, also wieder vor fremden Lehrern, sich unterziehen mussten. Dies hatte seinerseits wieder zur Folge, dass nur ein Bruchteil der Zöglinge die Prüfung erfolgreich bestand. Eine schwere Belastung der Eltern aber war es, dass diese Prüfungen an verhältnismässig hohe Taxen gebunden waren, die Viele nicht erschwingen konnten. Die Lehrer selbst wurden, oft mit grauen Haaren, strengen Prüfungen aus den erwähnten Fächern unterzogen, die Viele wiederholen mussten. Bei alldem wurden sämtlichen Privatschulen die bislang zuge-

wiesenen staatlichen Beihilfen entzogen, wodurch — wie überdies durch Enteignung ihres Grundbesitzes bei Gelegenheit der Bodenreform — sie auch materiell in die schwierigste Lage versetzt wurden. Nebst der aus den angeführten Gründen eingetretenen Entvölkerung der Schulen trug zur Erschütterung ihrer materiellen Grundlagen auch noch die Massnahme bei, dass der Lehrbetrieb bei Koedukation der Schüler, wiewohl bislang klaglos funktionnierend, eingestellt und besondere Sektionen für beide Geschlechter errichtet werden mussten. Dasselbe Resultat wurde ferner dadurch erzielt, dass nur Kinder der gleichen Nationalität in eine Schule mit einer bestimmten Unterrichtssprache aufgenommen werden durften, wodurch übrigens das Bewusstsein der Fremdheit der verschiedenen Nationen untereinander schon in der Kinderseele erweckt oder bestärkt werden musste. Die Gründung neuer Schulen aber wurde nach den ersten Jahren durch beinahe unerfüllbare Forderungen so gut wie unmöglich gemacht.

Die verheerenden Wirkungen dieser Massnahmen sollten sich nur zu bald zeigen. Die sekundären Unterrichtsanstalten (Mittelschulen), auf deren Vernichtung es vor allem abgesehen war, büssten einen mehr oder weniger beträchtlichen Teil ihrer Schüler ein, die mit den Schwierigkeiten der Sprache und den übermässigen Forderungen des Lehrprogramms nicht fertig werden, oder die gesteigerten Kosten des Unterrichts nicht bestreiten konnten, oder endlich durch die Aussichtslosigkeit ihres Fortkommens auf den höheren Stufen abgeschreckt wurden. Manche Schulen wurden derart entvölkert, dass sie sogar freiwillig aufgelassen werden mussten. Das Niveau der Schulen sank, weil statt Lernen meist Pauken Platz gegriffen hatte. Lehrer wurden ihrer Stellen enthoben, oder verliessen dieselben freiwillig, weil sie den unmässig gesteigerten Anforderungen sich nicht gewachsen fühlten. Weniger katastrophal erwies sich im Allgemeinen dieses strenge Schulregiment auf der Elementarstufe, im Primär-Unterricht, weil hier manche der beschriebenen Massregeln keine Anwendung finden konnten. Demgegenüber wurde nicht selten die minoritäre Landbevölkerung durch entsprechende Massnahmen der örtlichen Unterrichtsbehörden dazu veranlasst, ihre Kinder den rumänischen Schulen zuzuführen.

Wurde dem „liberalen" Unterrichtsminister Anghelescu, der vor allem in diesem Kulturkampfe gegen das Schulwerk der Mi-

noritäten befehligte, der Sieg nicht leicht gemacht, weil er hier gut organisierten Minderheitsparteien und Jahrhunderte alten Kirchenverfassungen gegenüberstand, die, was insbesondere die ungarischen Kirchen betrifft, nicht davor zurückschreckten, bei dem Völkerbunde mit ihren Klagen vorstellig zu werden, so hatte er ein umso leichteres Spiel gegenüber der jüdischen Minorität, die, weil uneinig unter sich selbst, weder in einer Landeskirche, noch in einer politischen Partei organisiert, und ihre Schulen eine leichte Beute des Siegers werden liess. Der § 35 des Privatschulgesetzes Anghelescu dekretierte, dass die jüdischen Schulen sich ausschliesslich des Rumänischen als Unterrichtssprache zu bedienen hätten, was einen unerhörten Eingriff in das natürliche Recht der Eltern und Schulverwalter bedeutete, die Kinder in ihrer Muttersprache unterrichten zu lassen. Dass für die jüdische Bevölkerung in den ehemals ungarischen Gebieten nur das Ungarische in Betracht kommen kann, erhellt aus folgender Sprachenstatistik der Juden in Ungarn aus dem Jahre 1910: Von insgesamt 911.227 Juden bekannten sich

zur	ungarischen Muttersprache	700.795	= 76·9%
„	deutschen „		21·6%
„	slovakischen „		0·6%
„	rumänischen „	989	= 0·1%
zu	anderen Muttersprachen		0·8%

Und bei diesen Sprachverhältnissen wurden die jüdischen Schüler dem Unterricht in der rumänischen Sprache überantwortet: ein krasses Beispiel der ungleichen Behandlung der jüdischen Minorität sogar gegenüber den anderen Minderheiten, denen es gestattet wurde, in der eigenen Muttersprache zu unterrichten, und eine flagrante Verletzung der Friedensverträge und insbesondere der Pariser Konvention vom 20. Dezember 1919. Damit nicht genug, wurden die jüdischen Kinder aus den christlichen Minderheitsschulen verwiesen, was in manchen Fällen zum Glaubenswechsel der jüdischen Schüler führte. Sogar zu den ungarischen Sektionen der Staatsschulen wurden jüdische Kinder nicht zugelassen, sondern in die rumänischen Abteilungen verwiesen. Dadurch wurden wiederum die ungarischen Schulen materiell schwer geschädigt, da die jüdischen Schüler bis dahin bedeutende Summen an Schulgeldern den betreffenden Unterrichtsanstalten zugeführt hatten. Als Begründung wurde die falsche Behauptung aufgestellt, dass die Juden bisher durch

künstliche Mittel dem Magyarisierungsprozess anheimgegeben worden wären, sie daher jetzt billigerweise der Romänisierung zugeführt werden müssten. Dem widerspricht aber unter Anderem die Tatsache, dass, wie bereits angegeben, es früher auch jüdische Schulen mit deutscher Unterrichtssprache in Ungarn gegeben hat, die sich derselben Freiheiten und Rechte, wie die anderen Schulen, erfreuen durften und nur aus dem natürlichen Grunde freiwillig aufgelassen wurden, weil allmählich das Ungarische die Muttersprache der Juden wurde. Nie ist eine Klage über gewaltsame Magyarisierung der Juden laut geworden.

Im Gegensatze dazu muss festgestellt werden, dass die chauvinistische Schulpolitik der rumänischen Regierung gegenüber den Juden mit Dampfkraft darauf losarbeitete, sie einerseits zu romänisieren, andererseits in ihrem Kulturniveau herabzudrücken. Denn wo und wie sollte hinfort die schulpflichtige jüdische Jugend ihre Studien machen? Die rumänischen Staatsschulen, weil überfüllt, konnten sie nicht fassen: sie erschienen dort als ungebetene Gäste und wurden vielfach als solche von Lehrern und Mitschülern behandelt. Gerade diese unfreundliche, zuweilen sogar feindselige Behandlung, die mancherorten zu Verhöhnungen und Verprügelungen der jüdischen Schüler ausartete, schreckte nicht wenige vom Besuche der rumänischen Schulen ab. Und ein Anderes kam noch hinzu. Die rumänische Unterrichtsverwaltung hatte die Herzlosigkeit, die jüdischen Schüler aller nichtjüdischen Schulen zum Schreiben, Zeichnen und zu Handarbeiten am Sabbath und anderen jüdischen Festtagen zu zwingen, was für sie die Übertretung von religionsgesetzlichen Vorschriften bedeutete, die Viele nicht übers Herz bringen konnten und lieber auf den weiteren Schulbesuch verzichteten. Was die Schulverwaltungen der westlichen Kulturstaaten wie Deutschland, Österreich und Ungarn schon Jahrzehnte vorher als Pflicht der religiösen Toleranz erachteten, den jüdischen Schülern Erleichterungen in diesem Punkte mit der Massgabe zu gewähren, dass sie das am Sonnabend und an Feiertagen Versäumte später nachzuholen haben, das mochte die Intoleranz der rumänischen Machthaber nicht einmal als Postulat der internationalen Verträge berücksichtigen.

Alle Erschwerungen, die den Minderheitsschulen und deren Schülern auferlegt wurden, erwuchsen, wie bei dem in Ru-

mänien vorherrschenden und früher gekennzeichneten antisemitischen Geiste garnicht anders zu erwarten, den jüdischen Schulen und deren Zöglingen in gehäuftem Masse. Von einer Subventionierung der jüdischen Schulen konnte nicht die Rede sein. Und doch hatten allein 20 von den jüdischen Volksschulen in den ehemals ungarischen Gebieten Rumäniens sich eines staatlichen Zuschusses von rund 300.000 Goldkronen zu erfreuen. Mit ganz besonderem Erfolge aber bemühte sich die Unterrichtsverwaltung um die Unterbindung des Lebensnerves der wenigen jüdischen Mittelschulen in Siebenbürgen, von denen eingangs die Rede war. Hier einige Daten über die Verminderung der Schülerzahl in diesen Lehranstalten, wobei die katastrophale Wirkung der Entziehung des Öffentlichkeitsrechts in Cluj und Oradea 1923 besonders in die Augen springt.

Eingetragene Schüler

im Schuljahr	Lyzäum Timişoara	Handelsschule das.
1919/20	634	100
1920/21	559	90
1921/22	361	95
1922/23	325	95
1923/24	421	75
1924/25	357	101
1925/26	322	95
1926/27	272	88

Eingetragene Schüler

im Schuljahr	Knabenlyz. Cluj	Mädchenlyz. das.	Knabenlyz. Oradea
1920/21	136	188	213
1921/22	348	259	262
1922/23	381	294	408
1923/24	372	288	430
1924/25	290	226	284
1925/26	190	128	235
1926/27	184	118	246

Dieselbe Erscheinung zeigte sich auch bei den jüdischen Mittelschulen in der Bukovina und in Bessarabien.

Zu den Ursachen der Entvölkerung dieser Unterrichtsanstalten gehörte ausser dem bisher Angeführten auch noch die Aussichtslosigkeit für jüdische Abiturienten, an den heimischen Hochschulen ihre Studien fortsetzen zu können. Der Terror der

rumänischen Studenten gegenüber ihren jüdischen Kollegen, im Schuljahr 1922/23 begonnen, richtete sich vor Allem gegen die jüdischen Hörer der Medizin und führte alsbald zum erhofften Ziel, wie aus folgender Tabelle, die medizinische Fakultät in Cluj betreffend, zu ersehen ist.

Schuljahr	Gesamtzahl der Mediziner	hievon Juden	%
1921/22	764	279	37·96
1922/23	708	176	24·85
1923/24	536	78	16·41
1924/25	573	85	14·83
1925/26	480	57	11·87
1926/27	477	27	5·66

Besonders lehrreich ist die Verteilung der Studierenden an der medizinischen Fakultät nach Jahrgängen im laufenden Schuljahr, weil sie zeigt, wie der Prozentsatz der jüdischen Mediziner von Jahr zu Jahr zurückgeht, so dass heute schon der Numerus nullus beinahe erreicht ist.

Jahrgang	Gesamtzahl	Juden	%
V.	65	15	23 07
IV.	62	7	11·20
III.	118	2	1·69
II.	68	1	1·43
I.	158	2	1·23

Hiezu ist zu bemerken, dass im ersten Jahrgang ursprünglich zwar 4 männliche und 2 weibliche jüdische Hörer inskribiert waren, aber die 4 Juden gleich zu Anfang des Schuljahres von der Fakultät verjagt wurden. Ebenso erging es den 2 Juden, die ursprünglich im II. Jahrgang inskribiert waren, so dass hier nur eine einzige Jüdin zurückblieb. Zu erwähnen ist auch, dass die Jüdinnen keineswegs von Anrempelungen seitens ihrer rumänischen Kollegen verschont werden.

An der juridischen Fakultät, wo der Besuch der Vorlesungen nicht obligatorisch ist, inskribierten im Schuljahre 1926/27 bei einer Gesamtzahl von 1181 Hörern 90 Juden = 7·62%. Da aber in den letzten Wochen auch hier mit den Brutalitäten begonnen wurde, ist die rasche Abbröckelung der Zahl der jüdischen Studenten auch an dieser Fakultät mit Sicherheit vorauszusehen. An der philosophischen Fakultät gibt es unter ungefähr 540 Inskribierten nicht mehr als etwa 1·85% Juden, was

dem Numerus nullus ebenfalls sehr nahe kommt. Insgesamt gibt es uter 2428 Inskribierten an dieser Hochschule gegenwärtig 127 Juden = 5·23%. Noch im ersten Schuljahre der rumänischen Universität 1919/20 war das Verhältniss das folgende:

Semester	Ord. Hörer	Ausserord. Hörer	Juden	%
I.	1637	234	281	17·10
II.	1817	335	428	23·—

Das Zahlenverhältniss an den übrigen 3 Universitäten des Landes mag sich ähnlich wie oben darstellen.

Demgegenüber war das Zahlenverhältniss der Studierenden an der ehemaligen ungarischen Universität in Cluj im ersten Semester des letzten Vorkriegsjahres 1913/14 das folgende: Gesamtzahl der Inskribierten: 2302, hievon Juden 296 = 12·85%. Auf die einzelnen Fakultäten verteilten sich obige Zahlen folgendermassen:

	Gesamtzahl	Juden	%
Jur. Fakultät	1352	174	12·86
Med. „	559	96	17·18
Pharmaz. I. Jahrg.	51	6	11·76
„ II. „	64	15	23·43

Im ersten Semester des Kriegsjahres 1916/17 war das Verhältniss wie folgt:

	Gesamtzahl	Juden	%
Jur. Fakultät	188	18	9·57
Medizin. „	106	37	34·90
Philos. „	89	6	6·73
übrige Fakultäten	37	2	5·40
Summa	420	63	15·—

Die von den heimischen Universitäten vertriebenen jüdischen Studenten aber wandten sich entweder anderen Berufen zu, oder gingen, zumeist aller Mittel bar, ins Ausland, wo sie die Hochschulen in Österreich, der Csechoslowakei, in Deutschland, Frankreich, Italien und der Schweitz bevölkerten, darbend vor Hunger und Kälte und den dortigen jüdischen Wohlfartsinstitutionen zur Last fallend und dergestalt ihr Heimatland ungewollt in Verruf bringend. Demgegenüber verwandten rumänische Juden viele Millionen für rumänische Kulturzwecke, so der verstorbene Jaques Elias, der eine Stiftung von 800 Millionen für solche Zwecke machte und der Grossbankier Aristid Blank,

der ganz besonders für die Ausbildung von rumänischen Studenten im Auslande 60 Millionen aus Eigenem und aus den Mitteln seines Finanzinstituts im Laufe der Jahre widmete und dafür von den Studenten in Bucureşti insultiert und an der Abhaltung eines Vortrages verhindert wurde. Ausserdem aber werden jährlich viele Millionen aus dem Staatssäckel für studentische Wohlfartszwecke verausgabt, zu denen die jüdischen Steuerzahler gewichtige Summen beitragen, ohne dass auch nur ein jüdischer Student den Fuss in eine solche Studenten-Wohlfartsanstalt zu setzen wagen dürfte. So sieht die Gleichberechtigung der Juden in Rumänien aus.

Alldies, wird aber noch übertroffen von der schreienden Ungerechtigkeit, mit der die jüdischen Gemeinden in Rumänien bei Verteilung der kirchlichen Subventionen aus Staatsgeldern von der Regierung behandelt werden. Ist die Entziehung der staatlichen Schulsubventionen ein Unrecht, über das sich sämtliche Minoritäten in Rumänien in gleicher Weise zu beklagen haben, so wird die jüdische Minderheit inbetreff der kirchlichen Unterstützungen auch gegenüber den anderen Minoritäten, geschweige der rumänischen Majorität gegenüber, in ganz besonders unverantwortlicher Weise benachteiligt und geschädigt. Folgende Zusammenstellung wirft ein grelles Licht auf die rechtsräuberische Behandlung der Juden in diesem Punkte.

Staatssubventionen für das Jahr 1925.

Kirche	Seelenzahl	Subvention	per Kopf
Rum.-orth. u. unierte	13,000.000	Lei 290,916.635	Lei 22.37
Reformierte	700.000	18,688.970	26.68
Evangelische . . .	221.323	6,497.754	29.36
Unitarische	75.374	2,688.745	28.41
Mohamedanische ca.	200.000	3,818.168	19.09
Juden	847.700	400.000	2.11

Hiezu ist zu bemerken, dass bei den meisten Kirchen in obigen Summen nicht die bedeutenden Beträge mitbegriffen sind, die als Zuschuss zur Erhaltung der Bistümer und der theologischen Lehranstalten verausgabt wurden, wodurch das Verhältniss zu Ungunsten der Juden sich noch mehr verschlechtert. Ferner ist zu erwähnen, dass sämtliche Kirchensubventionen im letzten Staatsbudget in erheblichem Masse erhöht wurden, mit alleiniger Ausnahme der den jüdischen Ge-

meinden zugewandten Beihilfe, die lediglich mit dem lächerlich unzulänglichen Betrag wie bisher bemessen wurde. Es ergibt sich aber aus obiger Zusammenstellung, dass bei gleicher Behandlung der Minoritäten z. B. gegenüber den Evangelischen Lei 24.888.472 anstatt Lei 400.000·— den Juden zukommen würden. Wie übrigens die letztere Summe zur Verteilung gelangt, weiss Niemand. Nur soviel steht fest, dass sie nicht ganz verausgabt wurde. Dafür ist es aber auch Tatsache, dass die Angestellten der jüdischen Gemeinden, obwohl letztere ihre Mitglieder mit kaum mehr erschwinglichen Abgaben belasten, an vielen Orten dem grössten Elend preisgegeben sind. Infolgedessen macht sich bereits ein empfindlicher Mangel an jüdischen Kultusbeamten bemerkbar. Ein Nachwuchs an wissenschaftlich gebildeten Rabbinern fehlt gänzlich, weil die Gemeinden aus eigenen Kräften entsprechende Bildungsanstalten nicht zu erhalten vermögen. Der rumänische Staat sorgt wohl für Ausbildung von mohamedanischen Priestern, er kümmert sich aber nicht um die geistlichen Bedürfnisse der jüdischen Bevölkerung. Demgegenüber kann hervorgehoben werden, dass z. B. in Ungarn die Landes-Rabbinerschule, wie übrigens auch die jüdische Landes-Lehrerbildungsanstalt aus staatlichen Mitteln erhalten werden. Aber auch inbetreff der Kirchensubventionen im Allgemeinen bekundete die ungarische Regierung ein billigeres Vorgehen gegenüber den Juden, als die rumänische, wiewohl auch die erstere die Juden nicht auf vollkommen gleichem Fusse wie die anderen Konfessionen behandelte. Folgende Gegenüberstellung gerade zur rumänisch-orthodoxen Kirche aus dem ungarischen Staatsbudget vom letzten Kriegsjahre 1918 mag hier genügen.

Kirche	Seelenzahl (1910)	Staatszuschuss	per Kopf
Rum.-orth.	1,803.356	Goldkr. 8,092.122	Goldkr. 4·44
Juden . .	911.227	1,314.429	1.43

Das Verhältniss von 1.43 zu 4.44 ist nun doch ein ganz anderes und billigeres, als zwischen den oben angeführten Zahlen.

Man beruft sich zur Begründung der stiefmütterlichen Behandlung auf den Reichtum der Juden. Bei näherem Zusehen aber erweist sich dieser als ein Märchen. Es gibt reiche Juden in Rumänien, aber nur mittellose jüdische Gemeinden, vielleicht mit Ausnahme von einigen wenigen im alten Königreiche. Allein je reicher die Juden in Rumänien sein mögen, umso mehr

Steuern und Abgaben liefern sie an die Staatskasse ab, von der die Zuschüsse an die verschiedenen Kirchen bestritten werden und es ergibt sich hieraus, dass die Juden zwar mit bedeutenden Beträgen an der Erhaltung der anderen Kirchen beteiligt sind, aber für ihre eigenen Gemeinden so gut wie nichts aus Staatsgeldern zugewiesen bekommen. Nicht nur ihre religiösen, sondern auch ihre kulturellen und Wohlfartsinstitutionen gehen darum dem allmählichen Verfall entgegen. Denn wenn im staatlichen Kultusbudget die Juden noch mit einem minimalen Betrage bedacht sind, so gehen ihre Unterrichts- und Wohlfartsanstalten bei Beteilung aus den Mitteln des Unterrichtsministeriums und des Budgets für öffentliche Wohlfartszwecke vollkommen leer aus.

Die Regierung trägt aber auch dafür Sorge, dass die Juden sich selber nicht helfen können, indem sie unter dem Vorwande der Wahrung der Gewissensfreiheit der Regelung des Verhältnisses der jüdischen Gemeinden zu einander und der Bildung von Landesverbänden nebst einer zentralen Vertretung nicht nur die unerlässliche Unterstützung versagt, sondern immer wieder Schwierigkeiten in den Weg legt. Zwar hat gerade die „liberale" Regierung einen Gesetzentwurf über die Regelung der jüdischen Gemeindeverhältnisse unter Mitwirkung der Gemeindevertreter ausgearbeitet, ohne ihn aber dem Parlamente vorzulegen. Sie hat ferner die Konstituierung eines Verbandes der jüdischen Gemeinden im alten Königreiche anerkannt und der Vertretung der Juden im Senate durch einen geistlichen Repräsentanten zugestimmt. Sie hat aber ihr Misstrauen gegenüber den Juden in den neu erworbenen Provinzen dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sie einmal unter Ausschluss der Gemeinden in den neuen Landesteilen nur diejenigen im Altreich zur Wahl des Senatsvertreters zuliess, dann aber, dass sie den aus der ungarischen Zeit übernommenen beiden Gemeindeverbänden in Siebenbürgen und ihren bezüglichen Zentralbüros die Autorisation versagte. Derselbe Kurs wird auch von der gegenwärtigen Regierung zum unermesslichen Schaden der jüdischen Gemeinden weiter verfolgt. Es gibt infolgedessen keine autoritative Körperschaft, welche die Interessen dieser Gemeinden sowohl nach aussen wie nach innen zu vertreten befugt wäre. Es wird dadurch die Sammlung und Betätigung der vorhandenen materiellen und geistigen Kräfte verhindert, im Gegenteil der fortschrei-

tenden Zerrüttung in den Gemeinden der Weg geebnet, wodurch sie der Möglichkeit verlustig gehen, ihren Beruf als Mittelpunkte des religiösen und geistigen Lebens ihrer Mitglieder zu erfüllen. Der dadurch bedingte Verfall desselben liegt denn auch offenbar zu Tage und kann ohne Gewährung der gesetzlichen Autonomie zu Gunsten der bestehenden Landesverbände und des neu zu bildenden Reichsverbandes nicht aufgehalten werden.

*

Wenn es wahr ist, dass iustitia regnorum fundamentum, so wird Rumänien nicht umhin können, seinen mit dem grossen Zuwachs an Territorien überkommenen Minoritäten eine gerechtere Behandlung als die geschilderte zuteil werden zu lassen, wenn es im Verhältniss zu dem Zuwachs an Landgebieten auch innerlich sich festigen und erstarken soll. Es ist ein Gebot der elementarsten Staatsraison, eine Bevölkerung wie die jüdische, welche alle Pflichten des Staatsbürgers sowohl aus natürlicher Veranlagung, wie in Erwägung des eigenen Interesses loyal zu erfüllen gewohnt ist, nicht ständig durch feindselige Massnahmen fühlen zu lassen, dass, sie als dem Staatskörper fremd empfunden wird, sondern sie durch eine gerechte Behandlung in ihren vaterländischen Gefühlen und Bestrebungen zu bestärken. Sicher wird der gesunde Sinn des rumänischen Volkes es dahin bringen, seine Machthaber zu veranlassen, dass sie diesen Forderungen der Staatsklugheit, die zugleich Postulate der Menschlichkeit sind, gehorchen, weil dank der unermüdlichen Arbeit der erleuchteten Geister, die in den verschiedenen internationalen Vereinigungen eine wohlorganisierte Tätigkeit entfalten, der Gedanke der Versöhnung und Verbrüderung unter den Menschen und Völkern sich immer mehr in der Welt Bahn brechen wird. Aber auch die Juden in Rumänien sollten dieser natürlichen Entwickelung zu Hilfe kommen, indem sie ihrerseits unverzüglich eine straffe Organisation als Volksminderheit sich geben, nicht allein zu eigenem Nutz und Frommen, sondern auch um in eifriger Mitarbeit mit den anderen organisierten Minoritäten das grosse und segensreiche Werk der Anbahnung und Vorbereitung des Völkerfriedens nach besten Kräften fördern zu helfen. Es liegt mit im Zwecke der obigen Ausführungen, dass sie als Mahnruf hiezu von den zu allernächst Beteiligten gehört und beherzigt werden mögen.

Veridicus.

Strafrechtlicher Schutz des freien Nationalitätsbekenntnisses.

Von **Dr. Stephan v. Csekey**
Professor der Rechte an der Universität Dorpat.

Die kleine nordische Republik Estland, die zu den nach dem Weltkriege vom Russischen Reiche abgetrennten Randstaaten gehört, stellte sich durch die innerstaatliche Lösung der Minderheitenfragen vor einigen Jahren an die Spitze der Länder von Europa. Durch den Erlass des Gesetzes vom 12. Februar 1925, betreffend die *Kulturselbstverwaltung der völkischen Minderheiten,* hat Estland ein Beispiel gezeigt, wie das Minderheitenproblem vom rein *machtpolitischen* auf das *rechtspolitische* Gebiet übertragen werden kann. Durch die staatsrechtliche Verwirklichung der kulturellen Autonomie der nationalen Minderheiten stellt Estland den ersten Staat dar, der seinen im Friedens-, bezw. Völkerbundsvertrage auf sich genommenen diesbezüglichen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Jetzt scheint Estland aber noch einen Schritt vorwärts getan zu haben. Es ist im Begriff, den auf dem Genfer Nationalitätenkongress im Jahre 1926 einstimmig zur Annahme gelangten Beschluss auszuführen, welcher die Forderung enthält, *dass das freie Bekenntnis des Einzelnen zu einer Nationalität unter strafrechtlichem Schutz stehen muss.*

Der § 20 des estnischen Grundgesetzes (Verfassung) vom 15. Juni 1920 spricht den Grundsatz aus: „Jeder Bürger Estlands ist frei in der Bestimmung seiner Nationalität. In den Fällen, in denen eine persönliche Bestimmung nicht möglich ist, geschieht diese nach der im Gesetz vorgesehenen Ordnung." So wird z. B. nach den Gesetzen betreffend die öffentlichen Elementarschulen (§ 4, Anm.) und die öffentlichen Mittelschulen (§ 3, Anm. I und II) die Muttersprache der Schüler nach ihrer Nationalität bestimmt. Sind die Eltern gemischter Nationalität, so erfolgt die Bestimmung der Nationalität der Kinder nach Angabe der Eltern. Gehen die Ansichten der Eltern in dieser Hinsicht auseinander, so gilt als Muttersprache des Kindes die im Hause gebräuchliche Sprache, welche das Kind am besten versteht.

Ebenso ist nach dem Autonomiegesetz die Teilnahme an der Kulturselbstverwaltung einer völkischen Minderheit *freiwillig,*

und sie erfolgt auf dem Wege der *Registrierung.* Über die Mitglieder der Kulturselbstverwaltung wird also ein Verzeichnis geführt, in welches sich alle Bürger der entsprechenden Nationalität Estlands, die mindestens 18 Jahre alt sind, aufnehmen lassen können. Die Kinder der Registrierten unter 18 Jahren folgen der Nationalität der Eltern. Wenn dieselben zu verschiedenen Nationalitäten gehören, wird die Nationalität des Kindes auf Grund einer Vereinbarung der Eltern bestimmt. Wird eine solche nicht erzielt, so folgt das Kind der Nationalität des Vaters.

Bereits bei den Kommissionsverhandlungen des allgemeinen Teils des *neuen Strafgesetzbuchs für Estland* hat Abgeordneter Werner *Hasselblatt*, der Führer der deutsch-baltischen Fraktion der estländischen Staatsversammlung, ausgeführt, dass auch ein strafrechtlicher Schutz eines wichtigen Freiheitsrechts, nämlich des freien, unbeeinflussten Bekenntnisses der Nationalitätszugehörigkeit vorgesehen werden muss, um damit dem eindeutigen Sinn des oben angeführten § 20 der Verfassung Rechnung zu tragen. Auf diese Weise wird aus dem dort ausgesprochenen Freiheitsrecht ein echtes subjektives öffentliches Recht des Staatsbürgers.

Auf ihrer letzten Sitzung hat nun die parlamentarische Kommission zur Durchsicht des Entwurfs des neuen Strafgesetzbuches auf Antrag des Abg. W. *Hasselblatt* in dritter Lesung beschlossen, ins Kapitel 25 („Strafbare Handlungen gegen die persönliche Freiheit") einen neuen § 459[1] einzufügen, der folgendermassen lautet:

„Wer sich dessen schuldig macht, durch Gewaltanwendung, strafbare Drohungen, durch Machtmissbrauch oder durch Ausnutzung wirtschaftlicher Abhängigkeit einen volljährigen Bürger dahin zu beeinflussen, dass er seine *Nationalität*, oder in den im Gesetz vorgesehenen Fällen die Nationalität seiner Kinder, *gegen seinen eigentlichen Willen anzugeben, bezw. die Angabe zu unterlassen*, wird, wenn dann die Angabe der Nationalität der betreffenden Person *gegen ihren eigentlichen Willen* faktisch erfolgt ist, mit Gefängnis nicht über 6 Monate bestraft. *Der Versuch ist strafbar.*"

Obgleich der Beschluss der Kommission gegen die Stellungnahme der Regierung, andererseits jedoch einstimmig zustande gekommen ist, dürfte man doch hoffen, dass der Antrag von

der Staatsversammlung angenommen werden wird. (Nach der estnischen Verfassung führt ein solcher Fall nicht zur Regierungskrise, sondern nur ein ausdrückliches Misstrauensvotum.) Das estländische neue Strafgesetzbuch würde somit das erste werden, welches ein so heiliges Freiheitsgut, wie das freie Bekenntnis der Nationalität, unter strafrechtlichen Schutz stellt.

In Anbetracht des Missstandes der Nationalitätenfrage in den von Ungarn abgetrennten Landesteilen ist das ehrliche Beispiel des mit dem ungarischen stammverwandten Volkes aufs lebhafteste zu begrüssen. Es ist wohl allgemein bekannt, dass die Nachfolgestaaten auf dem Gebiete der Schaffung des Minderheitenrechtes nicht nur ihren Vertragsverbindlichkeiten nicht nachgekommen sind, sondern sie zwingen auch Tausende der fremde Familiennahmen führenden kernungarischen Kinder, die fremden Schulen der Gewaltinhaber zu besuchen. Durch die Annahme der obigen Rechtsnorm, die ein wichtiges Glied in der Kette der Rechtssanktionen der nationalen Gleichberechtigung und Bekenntnisfreiheit bildet, würde sich Estland wiederum in einer Frage des Minderheitenrechtes an die Spitze der ganzen Kulturwelt setzen.

*

Im Zusammenhange mit dem strafrechtlichen Schutz des Nationalitätsbekenntnisses sei noch hier eine wichtige *prinzipielle Entscheidung des obersten Gerichts der Republik Estland* mitgeteilt, welche musterhaft darlegt, wie das freie Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf das Bekenntnis zu der einen oder anderen Nationalität jedem estländischen Staatsbürger auch gerichtlich gewährleistet und damit ein Damm gegen etwaige einschränkende Eingriffe seitens der Verwaltungsbehörden in dieses von der Verfassung und von dem Gesetz betreffend die Kulturselbstverwaltung der völkischen Minderheiten festgelegte Recht gezogen wird.

Von der *Verwaltungssektion des Staatsgerichts der Republik Estland* (Eesti Vabariigi Riigikohtu administratiiv-osakond) in Dorpat (Tartu) wurde am 26. Februar 1926 (Nr. 550 II) in der Angelegenheit der Klage der Emma *Liva*, vertreten durch den vereid. Rechtsanwalt Walter *Stackelberg*, gegen die Entscheidung des Innenministers vom 20. August 1925 über die Berichtigung der Nationalitätsangabe folgende Entscheidung getroffen.

Im Personalausweis, der für Emma *Liva*[1] am 10. Dezem-

[1] Ein durchaus estnischer Name.

ber 1919 vom Polizeichef des 2. Dorpater Statdtbezirkes ausgestellt ist, ist die Nationalität der Emma *Liva* als „estnisch" bezeichnet. In einem am 22. Juli 1925 an den Innenminister gerichteten Gesuch erklärte Emma *Liva*, dass ihre Nationalität in dem ihr ausgestellten Personalausweis irrtümlich als „estnisch" bezeichnet sei, während sie eine Deutsche sei und bat eine entsprechende Berichtigung vorzunehmen. Ihrem Gesuch hatte Emma *Liva* beigefügt: 1. eine Bescheinigung des Oberpastors der Dorpater Johanniskirche vom 31. März 1925, Nr. 163, dass sie Glied der genannten deutschen Gemeinde sei und 2. ein Zeugnis der estländischen Staatsangehörigen deutscher Nationalität K. *Fischer*, M. *Saul* und R. *Daugull* darüber, dass sie ihrer Nationalität nach Deutsche sei, sich immer für eine Deutsche ausgegeben habe, und dass ihre Umgangssprache und die ihrer Familie und ihrer Angehörigen die Deutsche sei.

Am 20. August 1925 schrieb der Innenminister auf das Gesuch der Emma *Liva* die Resolution: „abzulehnen". Im Schreiben vom 24. August 1925 Nr. 1117 setzte die Hauptverwaltung der Verwaltungsangelegenheiten Emma *Liva* über die Entscheidung des Innenministers in Kenntnis.

In der an das Staatsgericht gerichteten Klage bittet der Bevollmächtigte der Emma *Liva*, vereid. Rechtsanwalt Walter *Stackelberg, die Entscheidung des Innenministers abzuändern und die Angelegenheit an das Innenministerium zwecks einer neuen Entscheidung zurückzuleiten.* Der Kläger erklärt, dass auf Grund des § 20 des Grundgesetzes Emma *Liva* als handlungsfähiger estländischer Staatsbürger das Recht habe, ihre Nationalität zu bestimmen, und dass die geltenden Gesetze keinerlei Einschränkungen der Bestimmung der Nationalität enthalten.

Nach Vortrag der Angelegenheit und Anhören der Meinung des Prokureurs *befindet das Staatsgericht:*

Nach dem § 20 des Grundgesetzes ist jeder Staatsbürger Estlands frei in der Bestimmung seiner Nationalität, und in den Fällen, in denen eine persönliche Bestimmung nicht möglich ist, geschieht diese nach der im Gesetz vorgesehenen Ordnung. Ein allgemeines Sondergesetz, welches die praktische Ausübung des Rechts der nationalen Selbstbestimmung einschränkt und Bedingungen dafür festlegt, ist nicht vorhanden. Wohl aber ist im Gesetz betreffend die Kulturselbstverwaltung der völkischen

Minderheiten (R. T.[1] Nr. 31/32 – 1925) diese Frage für diejenigen Nationalitäten, welche nach § 8 des genannten Gesetzes als Minderheitenvölker in Estland anerkannt sind, im allgemeinen gelöst worden. Der § 9 dieses Gesetzes bestimmt, dass „Die Zugehörigkeit zur Selbstverwaltungskörperschaft der entsprechenden Minderheit festgestellt wird durch das Nationalregister, in welches *sich* estländische Staatsbürger der in § 8 genannten Nationalitäten *aufnehmen lassen können,* welche mindestens 18 Jahre alt sind." – Wie aus dem der Staatsversammlung von der allgemeinen Kommission zugestellten Motivenbericht des Gesetzes betreffend die Kulturselbstverwaltung der völkischen Minderheiten (II Riigikogu protokollid, 7. instungjärk 1925. a. lhk. 209 – 219[2]) u. a. erhellt, ist in der von der allgemeinen Kommission der Staatsversammlung vorgestellten Gesetzesvorlage das Recht zur Bestimmung der Nationalität so zu verstehen, dass „die Eintragung in das Nationalregister *frei* erfolgt auf Grundlage des Prinzips der *Angabe der Nationalität durch den Staatsbürger selbst,* sofern er mindestens 18 Jahre alt ist", und dass „die Feststellung der Nationalität eines jeden Staatsbürgers für die kulturelle Autonomie *durch freies Bekenntnis der Person selbst* geschieht". Die Staatsversammlung hat die von der allgemeinen Kommission in der Gesetzesvorlage vorgestellten Spezialbestimmungen betreffend die Zugehörigkeit zu einer völkischen Minderheit unverändert angenommen und darum ist bei der Auslegung des Gesetzes der Motivenbericht der allgemeinen Kommission zur Berücksichtigung heranzuziehen. Entsprechend dem § 20 des Grundgesetzes und § 8 des Gesetzes betreffend die Kulturselbstverwaltung der völkischen Minderheiten sieht auch der § 5 der von der Regierung der Republik am 17. April 1925 (R. T. Nr. 65/66 – 1925) erlassenen Veordnung vor, dass die Eintragung in das deutsche Nationalregister „von der Polizei und den Gemeindeverwaltungen vollzogen werde auf Grund der eingezogenen Auskünfte, *wie auch nach den von den einzelnen Staatsbürgern hinsichtlich ihrer Nationalität gemachten Aufgaben.*»

Der zweite Absatz desselben Paragraphen setzt fest, dass „falls die Selbstangaben über die nationale Zugehörigkeit nicht im Einklang stehen mit den von den Gemeindeverwaltungen

[1] Riigi Teataja = Staatsanzeiger.

[2] Protokolle der II. Staatsversammlung, 7. Session 1925. S. 209—219.

und der Polizei ermittelten Daten, dann der Betreffende in das Register wohl einzutragen ist, wofern er innerhalb der in den §§ 5 und 11 vorgesehenen Frist die entsprechende Berichtigung inbetreff der vom Innenministerium vorgenommenen Verbesserung auf Dokumente (Personalausweis usw.) dem das Nationalregister zusammenstellenden Institut vorstellt."

Aus dem Dargelegten geht hervor, dass die allgemeine Richtschnur für die Feststellung der Nationalität vorgezeichnet ist im § 20 des Grundgesetzes und im Gesetz betreffend die Kulturselbstverwaltung der völkischen Minderheiten und dass in der laut §§ 17 und 29 des letzteren Gesetzes von der Regierung der Republik erlassenen Verordnung direkt vorgesehen ist *das Recht und die Möglichkeit*, an den in Personalausweis hinsichtlich der nationalen Zugehörigkeit eingetragenen Vermerken Berichtigungen auf Erklärungen des Inhabers des Personalausweises vorzunehmen. Da nun in den Bestimmungen der geltenden Gesetze und in den rechtsgültigen obligatorischen Verordnungen sich keine einschränkende Bestimmung für das nationale Selbstbestimmungsrecht der estländischen Staatsbürger findet, die mindestens 18 Jahre alt sind und ihre nationale Zugehörigkeit zu einer der in Estland als Minderheiten anerkannten Nationalitäten bekennen, so hat auch das Ministerium des Innern keine gesetzliche Grundlage, seinerseits Einschränkungen zu schaffen und Berichtigungen von Vermerken über die Nationalität in den Personalausweisen zu verweigern, zumal ohne Angabe von Gründen.

Aus den angegebenen Gründen auf Grund des § 21 und § 22 Punkt 2 der Verwaltungsgerichtsbarkeit[1] *entscheidet das Staatsgericht:*

Die Verfügung des Innenministers vom 20. August 1925 für nichtig zu erklären und die Sache zwecks einer neuen Entscheidung an den Innenminister zurückzuleiten.

Dorpat (Estland), April 1927.

[1] Administratiiv-kohtu kord. Gesetz vom 12. Februar 1919. (R. T. Nr. 10—1919.)

KONGRESS DER ORGANISIERTEN NATIONALEN GRUPPEN IN DEN STAATEN EUROPAS.

Mitteilungen der Geschäftsführung des Ausschusses zur Vorbereitung des dritten Kongresses.

Das Sekretariat unseres Ausschusses in Wien.

Seit dem 1. April ist das Sekretariat unseres Ausschusses in Wien IV., Margarethenstrasse 38, Wohnung 8, Telephon 57.944 in Funktion getreten. Letzteres ist entsprechend dem Beschluss unseres Ausschusses von seiner letzten Tagung in Februar 1927 erfolgt. In Dresden wurde verabredet, dass das Sekretariat des Ausschusses seinen Sitz bis auf weiteres ständig in Wien haben soll, um von hier aus verschiedene Vorarbeiten zur kommenden Tagung, speziell die Durchführung einer Enquête vornehmen zu können. Aus einer ganzen Reihe von wesentlichen Gründen, die Verhinderung Dr. Wilfans, die Krankheit des geschäftsführenden Sekretärs — vor allem aber infolge von Schwierigkeiten finanzieller Natur — war es nicht möglich, das Sekretariat schon früher, d. h. zum anfänglich beabsichtigten Termin in Wien fest einzurichten. Bei der Wahl Wiens zum Standort des Sekretariats handelt es sich einstweilen um ein Provisorium, denn die endgültige Festsetzung des Ortes unseres Sekretariats wird bekanntlich noch künftig zu erfolgen haben. Mit der Konzentration der Arbeiten unseres Sekretariats an einem Ort ist natürlich die Möglichkeit zu einer weit intensiveren Bearbeitung der verschiedenen Fragen und Gebiete gegeben. Vor allem wird es jetzt möglich sein, unser Bulletin regelmässig und in kürzeren Abständen herauszugeben.

Besonders dankbar muss das Sekretariat den in Wien ihren Sitz habenden Vertretungen der Minderheiten in Österreich sein, die ihm vom Tage der Ankunft ab mit Rat und Tat zur Seite gestanden haben.

Eine neue Zeitschrift für Minderheitenfragen in Polen.

In der letzten Nummer unseres Bulletins berichteten wir von der Herausgabe eines Organs der Minderheiten in Polen. Die erste Nummer dieser Zeitschrift, „Nacio", ist vor einiger

Zeit erschienen und enthält in vier Sprachen instruktive Artikel über die Lage einer jeden Minderheitsgruppe Polens.

Neuerdings ist in Warschau auch eine andere Zeitschrift ins Leben getreten, die sich mit Minderheitenfragen befasst. Das polnische Institut für Minderheitenforschung, das seit 1921 besteht, hat nämlich mit der Herausgabe eines eigenen Organs begonnen. Wie es im Geleitwort zur ersten Nummer dieser Zeitschrift heisst, will das Institut aus dem engen Kreis seiner Mitglieder heraustreten um vor der Öffentlichkeit des Landes sachlich eingehend und informativ die Leitprobleme der heutigen Minderheitenbewegung in Polen und ausserhalb Polens aufzurollen. Die Herausgabe dieser Zeitschrift, ihr Name ist „Minderheitenfragen" ist zweifellos zu begrüssen, wenn sie zur Folge hat, dass die Kreise des Mehrheitsvolkes, die zum Institut gehören, sich jetzt in einem höheren Masse, als das in der Tagespresse geschehen kann, mit einer sachlichen Auseinandersetzung über die wesentlichsten Fragen des Nationalitätenproblems befassen. Das Blatt bringt eingangs eine sachliche Darstellung der polnischen und der deutschen Stellungnahme in der oberschlesischen Frage. Leider ist in ihm dann aber ein Artikel enthalten, der bei Behandlung unserer Nationalitätenkongresse diese mit den Interessen einer bestimmten Grossmacht in Verbindung bringt, die angeblich auch bei der Einladung der einzelnen Gruppen ihre Hand im Spiele hat und deren Expansionsbestrebungen auch die Kulturautonomie, die wesentlichste Forderung unserer Kongresse, zugute kommen soll. Da es sich bei diesen Ausführungen des Blattes nicht um eine gewöhnliche Presseäusserung handelt, sondern um eine Stellungnahme von politisch massgebenden und der Regierung nahestehenden Kreisen, so können wir sie hier nicht mit Stillschweigen übergehen.

Bekanntlich werden seit unserer ersten Tagung, also seit bald zwei Jahren alle Fragen, die unsere Kongresse angehen, ganz gleich, ob es sich um die Einladung, die Organisation, das Programm usw. handelt, ausschliesslich vom vorbereitenden Ausschuss entschieden und behandelt, der aus sechs gleichberechtigten Mitgliedern besteht, die je eine Nationalität vertreten. Dabei ist festzustellen, dass die zahlenmässige Stärke der einzelnen nationalen Gruppierungen bei ihrer Vertretung im Ausschuss keine Rolle spielt. Mit anderen Worten: die polnischen, die deutschen, die jüdischen, die slowenisch-kroatischen, die

ungarischen, die katalanischen usw. Gruppen haben, obwohl ihre Gesamtzahl eine recht verschiedene ist, im Ausschuss nur je einen Vertreter. Aus diesem Grunde kann von einem Überstimmen resp. von einer Ungleichheit im Einflusse der einzelnen im Ausschuss vertretenen Nationalitäten wohl nicht die Rede sein. Dieses desto mehr, da die Beschlüsse unseres Ausschusses bekanntlich stets einmütig gefasst werden. Was nun die Forderung der Kulturautonomie betrifft, so sprachen sich für sie nicht nur die Gruppen der einen oder der anderen Nationalität auf unseren Tagungen aus, sondern es handelt sich hier um eine Forderung, die von fast sämtlichen Gruppen unseres Kongresses ganz ohne Unterschied der Nationalität vertreten wurde. (Eine Ausnahme bildete nur eine kleine Anzahl von Gruppen, die mit örtlichen Verhältnissen besonderer Art zu rechnen haben.) So wurde die Autonomie z. B. auch von den polnischen Gruppen Lettlands, Litauens und der Tschechoslovakei gefordert.

Zur Frage eines Minderheitenblocks in Lettland.

Vor einiger Zeit sind durch die Presse Mitteilungen über einen Minderheitenblock in Lettland — über sein Entstehen resp. seinen Zusammenbruch — gegangen, die häufig irrig gedeutet wurden. Es handelt sich in Lettland darum, dass zur Zeit der konstituierenden Nationalversammlung ein fester Minderheitenblock bestand. Später kam es dann zu seiner Auflösung und von dann ab, wie in den meisten anderen Ländern, zu einem Zusammengehen der Minderheitengruppen von Fall zu Fall. Hierbei darf festgestellt werden, dass die Nationalitäten Lettlands im Kampf um ihre kulturellen Einrichtungen weit mehr erzielen konnten, als die der meisten anderen Länder. Zu Ende des vorigen Jahres ist es dann erneut zu Verhandlungen über die Bildung eines festen Minderheitenblocks gekommen. Infolge der Verschiedenheit in den Anschauungen in einer Reihe von politischen Fragen kam der Block zu guterletzt doch nicht zu Stande. In Lettland ist es somit, was das Vorgehen der Minoritäten im Parlamente anbetrifft, bei der Situation der letzten Jahre geblieben. Ohne dass ein fester Minderheitenblock besteht, gehen die Gruppen bei der Behandlung von allen Minoritätsfragen zusammen. Ein Teil der Minderheitsabgeordneten hat sich auch zu einem politischen Block zusammengefunden. Es handelt sich um sieben Abgeordnete russischer, jüdischer und polnischer Nationalität,

die die sozialistische Regierung Lettlands unterstützen, während die restlichen neun Minderheitsabgeordnete — ein Teil der Juden, Russen und Deutschen — nicht zum Block gehören.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass in einer kürzlich erschienenen Schrift Dr. F. Wertheimers (Stuttgart) ganz allgemein der Standpunkt vertreten wird, dass die Gründung eines Minderheitenblocks, wie er in Lettland bestand und zu den wesentlichsten Zielen und den erfolgreichsten politischen Errungenschaften der Minderheitsgruppen eines Staates gehört. Von den in Estland und andererwärts gemachten Erfahrungen ausgehend darf hier festgestellt werden, dass der feste Minderheitenblock in dem einen oder dem anderen Fall resp. während der einen oder der anderen Zeitperiode gewiss für die Sache der Minoritäten eines Staates von grossem Nutzen sein kann (so in Lettland während der Nationalversammlung), dass aber in anderen Fällen nur das Zusammengehen der Minderheiten von Fall zu Fall und nicht etwa die Bildung eines festen Blocks, welche weit höhere Ansprüche an die Einheitlichkeit der Lage und Auffassungen der darin beteiligten Gruppen stellt, sich als das beste Mittel zur Durchführung eines konsequenten Zusammengehens der Minderheiten in allen sie berührenden Fragen erweist. Man kann sogar behaupten, dass dieses Zusammengehen von Fall zu Fall in vielen Fällen, wo die Blockpolitik in kürzester Zeit Reibungen verursacht hätte, die einzige Grundlage für die Aufrechterhaltung der Solidarität und das Zusammengehen der Minderheitsgruppen gewesen ist.

Es wäre daher falsch, entweder den festen Minderheitenblock oder ein Zusammengehen von Fall zu Fall als die einzig notwendige und nützlichste Gestaltung der Minderheitenpolitik in den einzelnen Staaten anzusehen. Die Wahl jeder dieser beiden Möglichkeiten hängt eben ganz von der jeweiligen Situation, in der sich die Gruppen befinden und die ihre Taktik beeinflusst, ab.

Zur Tätigkeit der Internationalen Organisationen.

Wie wir bereits in der ersten Nummer unseres Bulletins berichteten, hatte der Rat der Völkerbundligenunion auf seiner Salzburger Tagung vom 2—4. Oktober die Frage über die Lage der Minderheiten in Italien auf die Tagesordnung der Sitzung seiner Kommission in Brüssel im Februar dieses Jahres gesetzt.

Zur Behandlung dieser Frage ist es infolge einer Erkrankung des italienischen Vertreters nicht gekommen. Die Aussprache ist aufgeschoben worden, und man darf hoffen, dass sie im Mai anlässlich der Berliner Tagung der Kommission resp. der Vollversammlung zustande kommt, dieses desto mehr, weil italienischerseits der Einwand, die Frage Südtirol solle auf keiner Tagung in Italien, Deutschland oder Österreich besprochen werden, fallen gelassen wurde.

Die Fertigstellung des Kongressberichtes

hatte sich aus den gleichen Gründen wie die Verzögerung in der Einrichtung unseres Sekretariates verzögert, verspätet. Auch hier waren es vor allem finanzielle Schwierigkeiten, die diese Verzögerung zur Folge hatten. Nach den Urteil vieler Interessenten und Kritiker stellt dieser Bericht eine sehr nützliche Schrift zur Klärung des Nationalitätenproblems und zur Gewinnung einer Übersicht über die vielen Aufgaben der Nationalitätenbewegung dar. Was den französischen Bericht anbetrifft, so ist er noch nicht gedruckt, doch dürfte seine Fertigstellung in der allernächsten Zeit erfolgen. Der fertige Text des Berichtes wird allen Delegierten an unserer Tagung übermittelt. Auch soll er verschiedenen für unser Problem in Frage kommenden Interessenten kostenlos zugestellt werden. Ausserdem kann er gegen Zusendung von RM. 1.50 resp. schw, Fr. 2, und Schilling 3 direkt von unserem Sekretariat und durch Kommissionsbuchhandlungen, deren Aufgabe noch erfolgen wird, bezogen werden.

Zum Programm unseres nächsten Kongresses.

Wie bereits mitgeteilt, hat unser Ausschuss am 1—2 Februar ds. Js. in Dresden getagt. Anwesend waren die Herren Leo Motzkin Paris, Dr. P. Schiemann Riga (als Präsident), Dr. E. Flachbarth Prag (i. V. von Abg. Géza von Szüllő Prag), Dr. J. Kaczmarek Berlin (i. V. von Graf S. Sierakowski Grosswaplitz) und Herr Xamar Berlin (i. V. von Dr. F. Maspons y Anglassell Barcelona) und der geschäftsführende Sekretär Dr. E. Ammende.

Von den Beschlüssen des Ausschusses seien hier die folgenden und wichtigsten genannt. Die Tagung des nächsten Kongresses soll wiederum in Genf abgehalten werden, und zwar wurde als Zeit Ende des Sommers vor Beginn der Völkerbund-

tagung unter möglichster Anpassung an die Tagung des internationalen Pressekongresses ausersehen. Bezüglich des Programmes wurde bestimmt, ein allgemeines Referat über die Frage des Zusammenlebens der Nationalitäten, das sich auf die Gedankengänge der vorigen Tagung aufzubauen hätte und die Lösung des Nationalitätenproblems gerade mit Rücksicht auf den europäischen Frieden und nicht nur die individuellen Interessen der Minderheitsgruppen behandeln müsste, auf die Tagesordnung zu setzen. Ferner wurde beschlossen, die Frage von der Regelung der Konflikte erneut zu behandeln, gerade auch mit Rücksicht auf die letzten Ausführungen des Senators de Monzie. Auch die Sprachenfrage wurde erneut auf die Tagesordnung gesetzt. Was die übrigen auf dem vorigjährigen Kongress behandelten konkreten Fragen anbetrifft, (Gleichstellung in der Wirtschaft, Staatsbürgerschaft und Gleichberechtigung im Wahlrecht) so sollen sie vom Ausschuss in dem Fall zu Programmpunkten gemacht werden, wenn die jetzt durchzuführende Enquête die dazu erforderlichen Materialien ergibt. Ferner wurde ein Referat über die Beziehungen der internationalen Organisationen zur Nationalitätenfrage in Vorschlag gebracht. Ebenso die Frage von der Solidarität und gegenseitigen Unterstützung zwischen den Minderheitsgruppen. Hierbei soll es sich nach aussen hin vor allem erneut um eine Demonstration des guten Willens und aufrichtigen Strebens zwischen den einzelnen Minderheitsgruppen auf dem Wege einer gegenseitigen Unterstützung zur Lösung der gemeinsamen Aufgabe handeln.

Es wurde dann noch verabredet, bezüglich des Referates über die Nationalitätenpresse und die Möglichkeit ihrer Zusammenarbeit auf der nächsten Sitzung des vorbereitenden Ausschusses (bis dahin soll Dr. Flachbarth einen Vorschlag für dieses Referat fertigstellen) zu entscheiden.

Die endgültige Festsetzung des Programmes wird vom Ausschuss auf seiner nächsten Tagung (als Tagungsort wurde Paris ins Auge gefasst) erfolgen.

Director şi redactor răspunzător: Dr. Elemér Jakabffy.
Tipărit: Husvéth şi Hoffer, Lugoj.